

Schützenverein  
Vanikum

---

---





# Buch 1

Geschäftsbücher-Fabrik  
von  
EDLER & KRISCHE, HANNOVER

Marshallstrasse, N. 34.



Statut  
des Vanikumer Schützenvereins

Teil  
1

§ 1

Seite

Der Verein hat den Zweck, Bürger- und Gemeinsinn zu fördern, unter allen Ständen eine auf gegenseitiger Verbindung beruhende Achtung herzustellen und dadurch die Abhaltung gastwirtischer und volkstümlicher Feste zu sichern.

93

§ 2

Zur Aufnahme in den Verein ist jeder Einwohner des Dorfes Vanikum berechtigt, welcher das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat und in dem Rufe eines tadellosen unbescholtenen Wandels steht.

Alle Einwohner ohne Unterschied des Standes und ihres Verhältnisses zu einander sollen an den Festen des Vereins freudigen Anteil zu nehmen berechtigt und berufen sein.

§ 3

Von sämtlichen Mitgliedern des Vereins wird aus ihrer Mitte ein Vorstand gewählt welcher die Interessen des Vereins wahrzunehmen u. diese nach seiner Richtung zu vertreten hat. Derselbe leitet und überwacht die Versammlungen und abzuhaltenden Feste und führt die sämtlichen Geschäfte des Vereins.

Dieser Vorstand besteht aus:

- 1.) einem Präsidenten des Vereins, als Vorsitzenden der
- 2.) einem Vice Präsidenten (Stellvertreter) - u -
- 3.) einem Schriftführer und Redanten

Fortsetzung - Statut § 3

4. einen Stellvertreter

5. drei Beisitzer

Teil

1

Ferner wurden von sämtlichen Mitgliedern des Vereins gewählt: ein Oberst und fünf Offiziere der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.

Fortsetz

(93)

Im ersten Jahre scheiden aus, der stellvertretende Vorsitzende, der stellvertretende Schriftführer und ein Beisitzender und im dritten der Präsident und ein Beisitzer. Die bisherigen Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden. —

ab hier

Seite

94

§ 4

Die General und Vorstandsversammlungen werden abwechselnd in den drei vorhandenen Wirtschaften abgehalten, insofern diese Wirte Mitglieder des Vereins werden. Die sämtlichen Feste des Vereins werden in den Vereinslokale abgehalten; hierzu wird die Gastwirtschaft des Herrn Helmig bestimmt.

§ 5

Einmal in jedem Monate hält der gesamte Vorstand eine Versammlung ab, um über die Angelegenheiten des Vereins, über zu leistende Beiträge und Ausgaben, sowie über zu treffende Anordnungen zu beraten und zu beschließen. Hierzu müssen wenigstens  $\frac{2}{3}$  der Vorstandsmitglieder anwesend sein, unter ihnen entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende. Jedem Mitgliede steht es frei, den Vorstandssitzungen beizuwohnen. —



Fortsetzung - Statut § 3

4. einen Stellvertreter

5. drei Beisitzer

Teil  
1

Ferner wurden von sämtlichen Mitgliedern des Vereins gewählt: ein Oberst und fünf Offiziere  
Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.

Fortg  
(93)

Im ersten Jahre scheiden aus, der stellvertretende Vorsitzende, der stellvertretende Schriftführer und ein Beisitzer und im dritten der Präsident und ein Beisitzer. Die bisherigen Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden. —

ab hier  
Seite  
94

§ 4

Die General und Vorstandsversammlungen werden abwechselnd in den drei vorhandenen Wirtschaften abgehalten, in sofern diese Wirte Mitglieder des Vereins werden. Die sämtlichen Feste des Vereins werden in den Vereinslokale abgehalten; hierzu wird die Gastwirtschaft des Herrn Helmig bestimmt.

§ 5

Einmal in jedem Monate hält der gesamte Vorstand eine Versammlung ab, um über die Angelegenheiten des Vereins, über zu leistende Beiträge und Ausgaben, sowie über zu treffende Anordnungen zu beraten und zu beschließen. Hierzu müssen wenigstens  $\frac{2}{3}$  der Vorstandsmitglieder anwesend sein, unter ihnen entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmen gleichheit der Vorsitzende. Jedem Mitgliede steht es frei, den Vorstandssitzungen beizuwohnen. —

Fortsetzung - Statut - § 6

§ 6

Im Monate Januar eines jeden Jahres findet im Verein Lokale eine Generalversammlung statt, um die Neuwahl der ausscheidenden Mitglieder vorzunehmen. In dieser Versammlung wird außerdem Bericht erstattet über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins in dem verflochtenen Jahre behufs de chargé - Ertteilung an den Rendanten; ferner wird die Höhe des zu zahlenden Beitrages im neuen Jahre festgesetzt.

Ausser dieser finden in den Monaten April, Juli und Oktober Vereinsversammlungen statt, welcher jedes Mitglied beiwohnen muß -

§ 7

Jedes Mitglied zahlt ein Eintrittsgeld von einer Mark und außerdem einen monatlichen Beitrag von 10 Pfg und ist verpflichtet den ersten Betrag sofort beim Eintritt, den monatlichen in den ersten 8 Tagen eines jeden Monats an den Rendanten zu zahlen.

Es steht aber jedem frei, den monatlichen Beitrag für längere Zeit voraus zu entrichten.

§ 8

Gesuche um Aufnahme in den Verein werden schriftlich oder mündlich beim Vorstand angebracht, welcher in der nächsten Sitzung über die Aufnahme des Antragstellers durch Stimmenmehrheit entscheidet. —

Teil

1

Forts  
(94)

ab

hier  
(95)



## Fortsetzung - Statut - § 9 -

Jedem Vereinsmitgliede bleibt es freigestellt aus dem Vereine auszutreten, jedoch muß dieses entweder schriftlich oder persönlich geschehen beim Vorstande, widrigenfalls das Mitglied zur Zahlung des Beitrages verpflichtet bleibt.

### § 10

Auswärtige, also nicht in dem Orte Vanikum wohnende Personen, können in den Verein aufgenommen werden, wenn sie die in § 2 genannten Eigenschaften besitzen; jedoch sollen dieselben nicht in den Vorstand gewählt werden dürfen und bei den Wahlen nicht stimmberechtigt sein, welche außerhalb der Gemeinde Rommerskirchen wohnen. Über die Aufnahme solcher Personen entscheidet in jedem einzelnen Falle der Vorstand

### § 11

Der Vorstand ist verpflichtet, in jedem einzelnen Falle der Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige von den Veranstaltungen eines nach Maßgabe des Statuts berechtigten Aufzuges zu machen und zwar spätestens zwei Tage vorher behufs Erwirkung der erforderlichen polizeilichen Genehmigung

### § 12

Für die einzelnen, nach dem Maße der vorhandenen Mittel zu bemessenden Anordnungen bleiben die Bestimmungen dem jedesmaligen Vorstandes

Teil  
1

Fortst.  
95

abteiler

Teil  
1

Seite  
96

zu überlassen, welche solche demnach durch ein öffentliches Programm zur Kenntnis der Teilnehmer und das Publikum bringt.

### § 13

Sämtliche Mitglieder des Vereins sind ohne nachgewiesene wesentliche Verhinderung verbunden, an den Festlichkeiten derselben thätigen Anteil zu nehmen. Die Teilnahme wird bedingt durch Beibehaltung der Generalversammlungen, durch Anschließung an die festgesetzten Feste, durch Anschließung an dem Leichenzug, wenn ein Mitglied begraben wird. —

Wer gegen § 13 fehlt, hat jedesmal 20 Pf. Strafe zu zahlen. Beim Leichenzug kann ersicht durch ein Familienmitglied vertreten lassen.

### § 14

Beobachtung des sittlichen und geselligen Anstandes, Ruhe und Ordnung, welche jedoch die Äußerungen eines heiteren Frohsinns nicht ausschließen sollen. Folgsamkeit gegen die Anordnungen des Vorstandes und den gewählten Offizieren, sind Pflichten, welche kein Mitglied des Vereins außer Acht lassen darf. Wenn nun bei dem hier vorhandenen guten Geiste nicht zu erwarten ist, daß es je zur Vernachlässigung dieser Pflichten komme, so werden doch nachfolgend die wenigen Fälle bestimmt in welchen dem Vorstände



## Fortsetzung-§ 14 -

die Befugnis zusteht, die Ausschließung aus dem Verein zu beschließen:

- a) bei offenem Widerstande oder Ungehorsam gegen den Vorstand oder die Offiziere in Ausübung statutenmäßiger Anordnungen.
- b) Bei thätlicher oder grober Beleidigung während des Festes gegen irgend einen Teilnehmer desselben
- c) Bei wiederholter Trunkenheit und in derselben begangenen Exzessen.

## § 15

Die zu feiernden Festtage sind folgende:

- 1.) Geburtstag unseres Königs und Kaisers
- 2.) Stiftungsfest am 1. Sonntag im Juni; sollte dieser Tag auf Pfingstsonntag fallen so wird Pfingstmontag dazu bestimmt
- 3.) Die allgemeinen Kirmestage Letzter Sonntag im August und der darauf folgende Montag und Dienstag

## § 16

Die öffentliche Feier der Festtage geschieht alljährlich gemäß Beschluß der Generalversammlung. Das Programm ist der Ortspolizeibehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Teil  
1

Seite  
96,

§  
14

ab  
hier

Seite  
97



## Fortsetzung Statut - § 17 -

Der Schützenkönig wird von dem Vorstaude dem versammelten Volke als solcher vorgestellt. u. von dem gesammten Corps im Triumphe nach Hause begleitet. Auf dem Festtage wird er selbst nebst der von ihm gewählten Königin noch mit besonderen Ehrenbezeugungen umgeben.

### § 18

Dem Vorstand steht das Recht zu, Ehrenmitglieder gegen Entrichtung des festgesetzten Eintrittsgeldes u. des monatlichen Beitrages in den Verein aufzunehmen.

### § 19

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen wenigstens drei Viertel der Mitglieder dafür stimmen.

### § 20

Wer aus dem Verein ausgetreten ist und wieder Mitglied werden will, hat ein Eintrittsgeld von zwei Marke zu zahlen

### § 21

Änderungen und Zusätze zu diesem Statut auf grund Beschluß der Generalversammlung werden vorbehalten und bedürfen der Mittheilung an die Ortsbehörde binnen drei Tagen

Teil

1

Seite

97



Fortsetzung Statut - § - 22

§ 22

Gegenwärtiges Statut soll zur Bestätigung der vorgesetzten Behörde vorgelegt werden.

Teil  
1

Protokoll, den 14. August 1893

Der provisorische Vorstand

gez. Gottfried Jansen

" Prim

" Mörs

" Jos. Getz

" Conrad Helmig.

Seite  
97  
4  
98

gesehen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass jede Änderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen 3 Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnisnahme eingereicht werden muss. ( § 2 des Gesetzes vom 11. März 1850)

Ein Exemplar dieser Statuten nebst Mitgliederverzeichnis erhalten

Rommerskirchen den 14. August 1893

Die Polizeiverwaltung:

Der Bürgermeister

gez. Kaiser